

Hinweise zu den Formularen

- Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) -

Allgemeine Hinweise zur Nachweisführung und den Formularvorlagen

Neubauvorhaben (Wohn- und Nichtwohngebäude) mit Bauantrag bzw. Kenntnisgabe ab 1. Januar 2009:
Neubauvorhaben, die ab dem 1. Januar 2009 beantragt bzw. zur Kenntnis gegeben werden, fallen unter das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes (EEWärmeG). Demnach muss die Wärmeversorgung des Gebäudes zu einem bestimmten Prozentanteil (je nach gewählter Technologie) durch erneuerbare Energien gedeckt oder es muss eine Ersatzmaßnahme realisiert werden.

Mit Wirkung zum **1. Mai 2011** wurde das EEWärmeG an verschiedenen Stellen modifiziert. Insbesondere wurde für bestehende öffentliche Nichtwohngebäude eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien eingeführt, wenn diese grundlegend renoviert werden. Im Neubaubereich gelten die neuen Vorschriften grundsätzlich für Bauvorhaben mit Bauantrag bzw. Bauanzeige ab 1. Mai 2011.

Nachweise EEWärmeG Neubau:

Gebäudeeigentümer müssen die Erfüllung der Anforderungen gegenüber der unteren Baurechtsbehörde nachweisen. Die Vorlagen zur Nachweisführung sollen den Nachweis erleichtern.

Die Nachweise müssen in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der unteren Baurechtsbehörde vorgelegt werden.

Die Formularvorlagen sind gegliedert nach den möglichen Erfüllungsoptionen

1. Solarthermische Anlage
2. Biogas
3. Bioöl
4. Feste Biomasse
5. Geothermie und Umweltwärme
6. Kälte aus erneuerbaren Energien, KWK oder Abwärme
7. Versorgung mehrerer Gebäude
8. Ersatzmaßnahmen
9. Ausnahmen

→ Für den Fall, dass die Verpflichtung zur anteiligen Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs mit erneuerbaren Energien durch die Nutzung einer **einzelnen Technologie ODER Ersatzmaßnahmen** erfüllt wird, verwenden Sie bitte **NUR** die Formularvorlage für die jeweilige Technologie ODER Ersatzmaßnahmen (z.B. Formularvorlage "Solarthermische Anlage" ODER "Ersatzmaßnahmen").

→ Für den Fall, dass die Verpflichtung durch eine **Kombination von Technologien zur Nutzung von erneuerbaren Energien UND / ODER Ersatzmaßnahmen** erfüllt wird, verwenden Sie bitte die entsprechenden Formulare der ausgewählten Nutzungstechnologien **und** der jeweiligen Ersatzmaßnahme(n). Die erreichten Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen müssen in der Summe 100 ergeben (siehe § 8 EEWärmeG). (z.B. Formularvorlagen "Solarthermische Anlage" UND "Geothermie und Umweltwärme").

Berechnungsbeispiel:

Maßnahmen	Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs in %		
	erreichter Anteil	Pflichtanteil	Erfüllungsgrad
Solarthermische Anlage	7,5	15,0	50,0
Geothermie und Umweltwärme	40,0	50,0	80,0
Gesamt			130,0

→ Für den Fall, dass die Verpflichtung durch eine **quartiersbezogene Lösung** gemäß § 6 EEWärmeG (Versorgung mehrerer Gebäude) erfüllt wird, verwenden Sie bitte die **Formularvorlage für die Versorgung mehrerer Gebäude SOWIE** alle Vorlagen der ausgewählten Nutzungstechnologie(n) und der jeweiligen Ersatzmaßnahme(n). (z.B. Formularvorlagen "Versorgung mehrerer Gebäude" UND "Solarthermische Anlage" UND "Ersatzmaßnahmen").

Erläuterungen:

Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser und Kältebedarf für Kühlung
= Wärme- und Kälteenergiebedarf nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 EEWärmeG